

Gemeinde Schechingen

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle vom 13.04.1994

Aufgrund der §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle beschlossen:

Artikel 1 - Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle vom 13.04.1994 wird aufgehoben.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Ausgefertigt:
Schechingen, 23.05.2018
gez. Werner Jekel, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schechingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.